



REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 650 673/6-VI/2/78

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 12. Oktober 1978, mit dem das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 geändert wird

Zu GZ 153 ex 1978
vom 12. Oktober 1978

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 6615/0



An den

Herrn Landeshauptmann von
Niederösterreich

in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. November 1978 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 12. Oktober 1978, mit dem das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 geändert wird, gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. § 19a Abs. 2 (Art. I Z 17) sieht vor, daß die Bestellung eines eigenen Krankenhaushygienikers nicht erforderlich ist, wenn der ärztliche Leiter der Krankenanstalt hierfür fachlich geeignet ist oder wenn bei (gewissen) Krankenanstalten von der Bestellung eines ärztlichen Leiters abgesehen wurde. Diese Regelung steht im Widerspruch zur grundsatzgesetzlichen Bestimmung des § 8a des Krankenanstaltengesetzes BGBl.Nr. 1/1957 in der Fassung der 2.Krankenanstaltengesetz-Novelle BGBl.Nr. 281/1974. In dieser Grundsatzbestimmung ist die Bestellung eines Kranken-

haushygienikers zwingend (ohne die Möglichkeit einer Ausnahme) vorgeschrieben. im Anhang

2. § 43 Abs. 3 letzter Satz (Art. I Z 46) des vorliegenden Gesetzesbeschlusses enthält die Bestimmung, daß Untersuchungen und Behandlungen an Anstaltsambulatorien nur durchgeführt werden dürfen, wenn die Zuweisung eines niedergelassenen Arztes vorliegt. Diese Regelung bezieht sich auf alle Fälle einer möglichen ambulanten Untersuchung bzw. Behandlung. Demgegenüber sieht das Grundsatzgesetz nur bezüglich der Befunderhebung vor Aufnahme in die Anstaltspflege als Voraussetzung eine ärztliche Zuweisung vor (§ 26 Abs. 1 lit. d KAG). Es ergibt sich demnach ein Widerspruch zwischen Grundsatzgesetz und Ausführungsgesetz, da das Erfordernis der ärztlichen Zuweisung durch einen niedergelassenen Arzt in einer Weise erweitert wird, die im Grundsatzgesetz keine Deckung findet.

29. November 1978

Für den Bundeskanzler:

HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Amt der NO. Landesregierung
Einlaufstelle

1. DEZ. 1978

Landtag

Bearb.:

**Beilagen
Stempel.**